



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3
143. Jahrgang
Köln, den 1. Februar 2003

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 27 Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zum XI. Welttag des Kranken 21

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 28 Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht 23
- Nr. 29 Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht 25
- Nr. 30 Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
Leitlinien mit Erläuterungen 27

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 31 Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 29
- Nr. 32 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-West 29
- Nr. 33 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hardenberg 30
- Nr. 34 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg-Moitzfeld 31

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 35 Goldenes Priesterjubiläum von Weihbischof Dr. Klaus Dick und Weihbischof em. Dr. Josef Plöger 33
- Nr. 36 Klerustreffen mit Jan Pieter Kardinal Schotte (Generalsekretär der Bischofssynode) am Montag, 17. März 2003 33
- Nr. 37 Neue Namen von Seelsorgebereichen 33
- Nr. 38 Termin für die Kirchenvorstandswahl 2003 33
- Nr. 39 Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsu mwandlung 33
- Nr. 40 Warnung vor der Firma „Das Regionale Online – DeNetMedia GmbH“ 33
- Nr. 41 Anschluss der Kirchengemeinden an das Internet 34

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 42 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner 34
- Nr. 43 Exerzitien für Priester 34
- Nr. 44 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ am 8./9. März 2003 35
- Nr. 45 Konveniat für alkoholranke Geistliche (Priester, Diakone, Ordensmänner) 35
- Nr. 46 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche 35
- Nr. 47 Offene Stellen für pastorale Dienste 35
- Nr. 48 Personalchronik 35

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 27 Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zum XI. Welttag des Kranken

1. „Wir haben gesehen und bezeugen, dass der Vater den Sohn gesandt hat als den Retter der Welt... Wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (1 Joh 4, 14.16).

Diese Worte des Apostels Johannes fassen auch die Zielsetzungen der Krankenpastoral treffend zusammen: die Kirche, die in den leidenden Brüdern und Schwestern die Gegenwart des Herrn erkennt, bemüht sich, ihnen durch ihren seelsorglichen Dienst die frohe Botschaft des Evangeliums zu bringen und jedem Einzelnen glaubwürdige Zeichen der Liebe zuzuwenden.

In diesen Rahmen fügt sich der XI. Welttag der Kranken ein, der am 11. Februar 2003 im Washingtoner Nationalheiligtum der Basilika zur Unbefleckten Empfängnis in den Vereinigten Staaten von Amerika begangen wird. Der für diesen Welttag ausersehene Ort und Tag sind eine Einladung an die Gläubigen, den Blick auf die Mutter des Herrn zu richten. Indem sie sich Maria anvertraut, fühlt sich die Kirche zu einem erneuerten Zeugnis der Nächstenliebe gedrängt, um in den vielen physischen und moralischen Leidenssituationen der heutigen Welt das lebendige Bild des barmherzigen Samariters Christus zu sein.

Drängende Fragen im Zusammenhang mit Schmerz und Tod, die im Herzen eines jeden Menschen auf dramatische Weise gegenwärtig sind – trotz anhaltender aus der Mentalität einer säkularisierten Gesellschaft heraus unternommener Versuche, sie zu beseitigen oder sie zu ignorieren – warten auf gültige Antworten. Besonders angesichts tragischer menschlicher Erfahrungen ist der Christ aufgerufen, von der hoffnungsfrohen Wahrheit des auferstandenen Christus Zeugnis zu geben, der die Wunden und Schmerzen der Menschheit, den Tod eingeschlossen, auf sich nimmt und sie in Angebote der Gnade und des Lebens verwandelt. Diese Botschaft und dieses Zeugnis müssen allen Menschen in jedem Winkel der Welt zu Teil werden.

2. Möge dank der Feier des nächsten Welttages des Kranken das Evangelium des Lebens und der Liebe besonders in Amerika, wo mehr als die Hälfte der Katholiken lebt, kraftvollen Widerhall finden. Auf dem amerikanischen Kontinent wie auch in anderen Teilen der Welt „scheint sich heute ein Gesellschaftsmodell herauszukristallisieren, in welchem die Mächtigen dominieren und die Schwachen an den Rand gedrängt, ja sogar eliminiert werden. An dieser Stelle denke ich besonders an die ungeborenen Kinder, die wehrlose Opfer der Abtreibung sind; und ich denke an die alten und unheilbar kranken Menschen, die mitunter zum Gegenstand der Euthanasie gemacht werden; auch denke ich an viele andere

Menschen, die durch Konsumhaltung und Materialismus an den Rand gedrängt werden. Ich kann auch die Augen nicht vor der unnötigen Anwendung der Todesstrafe verschließen... Solche und ähnliche Gesellschaftsmodelle zeichnen sich durch die Kultur des Todes aus und stehen daher im Gegensatz zur Botschaft des Evangeliums“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in America*, Nr. 63). Wie sollte man angesichts dieser besorgniserregenden Wirklichkeit nicht die Verteidigung der Kultur des Lebens unter die pastoralen Prioritäten aufnehmen? Es ist eine dringende Aufgabe der im medizinisch-sanitären Bereich arbeitenden Katholiken, dort ihr Möglichstes zur Verteidigung des Lebens zu tun, wo es am meisten gefährdet ist, und dabei mit einem gemäß der Lehre der Kirche gut gebildeten Gewissen vorzugehen.

Zu diesem edlen Ziel tragen bereits auf ermutigende Weise die zahlreichen Zentren für Gesundheitsfürsorge bei, mit denen die Katholische Kirche ein echtes Zeugnis des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung anbietet. Bisher konnten sie auf eine beachtliche Zahl von Ordensmännern und Ordensfrauen zählen, um einen qualifizierten fachlichen und pastoralen Dienst zu gewährleisten. Ich wünsche mir, daß ein neues Aufblühen der Berufungen es den Ordensinstituten ermöglichen wird, ihr verdienstvolles Wirken auf diesem Gebiet fortzusetzen, ja es durch die Mithilfe vieler ehrenamtlicher Laien noch zu intensivieren zum Wohl des leidenden Menschen auf dem amerikanischen Kontinent.

3. Dieser vorrangige Apostolatsbereich betrifft alle Teilkirchen. Daher muss sich jede Bischofskonferenz, auch durch entsprechende Einrichtungen, für die Förderung, Ausrichtung und Koordinierung der Krankenpastoral einsetzen, um im ganzen Volk Gottes Aufmerksamkeit und Verfügbarkeit für die so vielgestaltige Welt des Leidens zu wecken.

Damit dieses Zeugnis der Liebe immer glaubwürdiger wird, müssen die Mitarbeiter in der Krankenpastoral in voller Gemeinschaft untereinander und mit ihren geistlichen Hirten zusammenwirken. Das ist besonders dringend in den katholischen Krankenhäusern, die dazu da sind, in ihrer Organisation, die den Erfordernissen der modernen Zeit entspricht, die Werte des Evangeliums widerzuspiegeln; ebenso eindringlich stehen die katholischen Krankenhäuser für die sozialen und moralischen Weisungen des Lehramtes. Das erfordert ein einheitliches Vorgehen der katholischen Krankenhäuser, das sämtliche Bereiche, auch den wirtschaftlich-organisatorischen, berücksichtigen soll.

Die katholischen Krankenhäuser sollen Zentren des Lebens und der Hoffnung sein; es geht darum, zusammen mit den Seelsorgern und ihren Dienststellen die Ethikräte, die Ausbildung des Laienpersonals im Krankendienst, die Humanisierung der Krankenpflege, die Betreuung der Familien der Kranken und ein besonderes Einfühlungsvermögen gegenüber den Armen und Ausgegrenzten zu fördern. Die berufliche Tätigkeit soll sich im authentischen Zeugnis der Liebe konkretisieren und dabei der Tatsache Rechnung tragen, dass das Leben ein Geschenk Gottes und der Mensch nur Verwalter und Garant dieser Gabe ist.

4. Angesichts des Fortschritts der Wissenschaften und der medizinischen Technologie, welche auf die Pflege und die Erhöhung der Lebensqualität des Menschen ausgerichtet sind, muss diese Wahrheit immer wieder hervorgehoben werden. Grundlegende Forderung ist und bleibt nämlich, dass das Leben von seiner Empfängnis bis zu seinem natürlichen Ende geschützt und verteidigt werden muss.

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich ausgeführt: „Der Dienst am Menschen erlegt uns auf, ob gelegen oder ungelegen auszurufen, dass alle, die von den *neuen Möglichkeiten der Wissenschaft*, besonders auf dem Gebiet der Biotechnologien, Gebrauch machen, niemals die grundlegenden Forderungen der Ethik missachten dürfen, selbst wenn dies unter Berufung auf eine fragliche Solidarität geschehen sollte, die in Geringschätzung der jedem Menschen eigenen Würde letztlich zwischen Leben und Leben unterscheidet“ (Nr. 51).

Die Kirche, die für echten wissenschaftlichen und technischen Fortschritt offen ist, schätzt die Anstrengung und das Opfer derer, die mit Hingabe und Professionalität zur Hebung der Qualität gerade des Dienstangebotes an die Kranken unter Achtung von deren unverletzlicher Würde beitragen. Jede therapeutische Handlung, jedes Experiment, jede Transplantation muss dieser fundamentalen Wahrheit Rechnung tragen. Es ist daher niemals gestattet, einen Menschen zu töten, um dadurch einen anderen zu heilen. Auch wenn in der Endphase des Lebens zu den Behandlungsmethoden der Palliativmedizin ermutigt wird, bei gleichzeitiger Vermeidung lebensverlängernder Maßnahmen, kann niemals eine Handlung oder Unterlassung zulässig sein, die ihrer Natur nach und in der Intention des Handelnden darauf abzielt, den Tod herbeizuführen.

5. Es ist mein inständiger Wunsch, dass der XI. Welttag des Kranken in den Diözesen und Pfarrgemeinden ein neues Engagement für die Krankenpastoral anregen möge. Angemessene Betreuung muss auch den Kranken zuteil werden, die sich zu Hause befinden, da sich der Krankenhausaufenthalt immer mehr verkürzt und die Kranken häufig ihren Angehörigen anvertraut werden. In Ländern, in denen geeignete Pflegeeinrichtungen fehlen, bleiben auch die Kranken im Endstadium gewöhnlich in ihren Wohnungen. Die Pfarrer und alle pastoralen Mitarbeiter müssen aufmerksam sein und dürfen es niemals zulassen, dass den Kranken die tröstliche Gegenwart des Herrn durch das Wort Gottes und die heiligen Sakramente vorenthalten wird.

Die Krankenpastoral soll in den Ausbildungsprogrammen für Priester und Ordensleute einen entsprechenden Platz erhalten, damit sich in der Sorge um die Kranken mehr als anderswo die Liebe als glaubwürdig erweist und sich so ein Zeugnis der Hoffnung auf die Auferstehung erschließt.

6. Liebe Krankenhauseelsorger, Ordensmänner und Ordensfrauen, Ärzte, Krankenpfleger und Krankenschwestern, Apotheker, Angehörige des technischen und des Verwaltungspersonals, Sozialhelfer und ehrenamtliche Mitarbeiter: der Welttag des Kranken bietet euch eine sehr gute Chance, euch immer mehr als hochherzige Jünger Christi des barmherzigen Samariters zu betätigen. Eingedenk eurer Identität dürft ihr in den Kranken das Antlitz des leidenden und glorreichen Herrn erkennen. Seid bereit, Hilfe zu leisten und Hoffnung zu vermitteln vor allem den Menschen, die von sich ausbreitenden Epidemien wie AIDS oder anderen noch immer auftretenden Krankheiten, wie Tuberkulose, Malaria und Lepra, betroffen sind.

Euch, geliebte Brüder und Schwestern, die ihr körperliche oder geistige Leiden zu tragen habt, wünsche ich aus ganzem Herzen, dass ihr den Herrn erkennen und aufnehmen könnt. Er beruft euch dazu, Zeugen für das Evangelium des Leidens zu sein, indem ihr voll Vertrauen und Liebe auf das Angesicht des gekreuzigten Christus schaut (vgl. *Novo millennio ineunte*, Nr. 16) und eure Leiden den seinen hinzufügt.

Ich vertraue euch alle der Unbefleckten Jungfrau, Unserer Lieben Frau von Guadalupe, der Schutzpatronin Amerikas und dem Heil der Kranken, an. Sie erhöhe das Flehen, das aus der Welt des Leidens emporsteigt, sie trockne die Tränen derer, die Schmerzen erleiden müssen, sie stehe all denen bei, die in Einsamkeit ihre Krankheit leben. Sie helfe durch ihre mütterliche Fürsprache allen Gläubigen, die im Bereich des Ge-

sundheitswesens arbeiten, glaubwürdige Zeugen der Liebe Christi zu sein.

Jedem Einzelnen erteile ich von Herzen meinen Segen!

Aus dem Vatikan, am 2. Februar 2003

Joannes Paulus P.P. II

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 28 Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht

Die Diözesanbischöfe im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen zur Anwendung der Bestimmung von c. 827 § 2 CIC die folgende Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht.

Art. 1 – Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt das Verfahren der kirchlichen Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht in den Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt gemäß c. 827 § 2 CIC durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Die Approbation gemäß c. 827 § 2 CIC wird aufgrund bewährter Praxis und im Blick auf die schulbuchrechtliche Lage als „Zulassung“ bezeichnet.

(3) Voraussetzung für die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht ist die „Begutachtung“ des Unterrichtswerks, die von der „Schulbuchkommission“ (Art. 3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Art. 2 – Gegenstand der Begutachtung und Zulassung

(1) „Lehrbücher“, ihnen zugehörige „Lehrercommentare“ sowie „Ergänzende Materialien“, die im Religionsunterricht verwendet werden sollen, nachfolgend „Unterrichtswerke“ genannt, bedürfen der Zulassung nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.

(2) „Lehrbücher“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Unterrichtswerke zu Lehrplänen eines oder mehrerer Schuljahre (Jahrgangsstufen), die von den Schülern regelmäßig benutzt werden. Im Bereich der Gymnasialen Oberstufe und in Beruflichen Schulen gehören hierzu auch Textsammlungen, die didaktisch strukturiert sind (z. B. durch eine systematische Gliederung, interpretierende Autorentexte, Arbeitsanleitungen und -aufträge) und die auf die einschlägigen Lehrpläne Bezug nehmen.

(3) „Lehrercommentare“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Bücher, die als Begleitwerke zu den Lehrbüchern konzipiert sind und diese für die Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung erschließen.

(4) „Ergänzende Materialien“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Materialien, die eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete in didaktischer Form bieten. Als „Ergänzende Materialien“ können auch Materialien zugelassen werden, die keine Lehrbücher sind und die im Religionsun-

terricht verwendet werden, weil keine den Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne entsprechenden Lehrbücher vorhanden sind.

(5) Veränderte Neuauflagen von Lehrbüchern, Lehrercommentaren und Ergänzenden Materialien bedürfen ebenfalls der Begutachtung durch die Schulbuchkommission sowie der Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof (vgl. c. 829 CIC).

Art. 3 – Schulbuchkommission

(1) Die Begutachtung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt durch die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtete Schulbuchkommission, die der Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz zugeordnet ist.

(2) Die Schulbuchkommission gliedert sich in drei Regionale Schulbuchkommissionen mit Sitz in Köln, Freiburg und Regensburg. Jeder Regionalen Schulbuchkommission ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

(3) Die Regionalen Schulbuchkommissionen bestehen aus einem Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz als Vorsitzendem, einem Professor aus der Fächergruppe Systematische Theologie und einem Professor der Religionspädagogik und Katechetik sowie dem Leiter der Regionalen Geschäftsstelle. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Schulbuchkommission werden auf Vorschlag der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule von der Deutschen Bischofskonferenz berufen. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Mitglieder berufen werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(4) Aufgabe der Regionalen Schulbuchkommissionen ist die Vorbereitung der Entscheidung der Diözesanbischöfe für bzw. gegen eine Zulassung eines bestimmten Unterrichtswerks durch eine mit Begründung versehene Empfehlung an die betreffenden Diözesanbischöfe.

(5) Den Regionalen Geschäftsstellen obliegen die administrativen Aufgaben, die im Zusammenhang des Zulassungsverfahrens anfallen.

Art. 4 – Gutachter

(1) An jedem Begutachtungsverfahren wirken mindestens zwei Gutachter mit. Diese werden insbesondere aus den Reihen der Religionslehrer oder der schulerfahrenen Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung berufen.

(2) Die Gutachter werden von den (Erz-)Diözesen der jeweiligen Region unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Schularten bzw. -formen vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

Art. 5 – Anforderungen an die Autoren

(1) Die Autoren von Lehrbüchern und Lehrerkomentaren, für die nach dieser Verfahrensordnung die Zulassung beantragt wird, müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung („missio canonica“) sein. Autoren ohne diese Bevollmächtigung haben eine „Zustimmende Erklärung“ des Diözesanbischofs ihres Dienstortes vorzulegen. Von Autoren, die keinen Dienstort haben, ist eine entsprechende Erklärung des Diözesanbischofs ihres Wohnorts vorzulegen.

(2) Wenn mehrere Autoren an einem Werk beteiligt sind, bedarf jeder einzelne der kirchlichen Bevollmächtigung bzw. der entsprechenden Zustimmungserklärung.

Art. 6 – Beratung

(1) Autoren und Verlage können bereits bei Beginn der Arbeit an neuen Werken, die gemäß Art. 2 zulassungspflichtig sind, zum Zweck der Information und Beratung mit der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle in Kontakt treten.

(2) Die Entscheidungsfreiheit der Regionalen Schulbuchkommission bleibt davon unberührt.

Art. 7 – Antragstellung und Antragsprüfung

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Zulassungsverfahrens ist vom Verlag unter Angabe der (Erz-)Diözesen für deren Bereich die Zulassung beantragt wird, in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission zu richten.

(2) Die Zuständigkeit der Regionalen Schulbuchkommission richtet sich nach dem Hauptgeschäftssitz des antragstellenden Verlags. Zuständig ist die

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) **Köln** für Verlage in den Ländern Brandenburg – Mecklenburg-Vorpommern – Niedersachsen – Nordrhein-Westfalen – Sachsen – Sachsen-Anhalt – Schleswig-Holstein – Thüringen – Berlin, Bremen, Hamburg;

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) **Freiburg** für Verlage in den Ländern Baden-Württemberg – Hessen – Rheinland-Pfalz – Saarland sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in der Schweiz;

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) **Regensburg** für Verlage in Bayern sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in Österreich.

(3) Dem Antrag ist in siebenfacher Ausfertigung der vollständige Text des zuzulassenden Unterrichtswerks, einschließlich der vorgesehenen Abbildungen und Zeichnungen, beizufügen. Diese Unterlagen verbleiben bei den Gutachtern, den Mitgliedern der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission und bei der betreffenden Regionalen Geschäftsstelle.

(4) Wenn die Zulassung einer veränderten Fassung eines bereits früher zugelassenen Unterrichtswerks beantragt wird, sind dem Antrag ebenfalls sieben Exemplare des Unterrichtswerks beizufügen.

(5) Die zuständige Regionale Geschäftsstelle prüft vor Eröffnung des Begutachtungsverfahrens, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sind.

Art. 8 – Begutachtungsverfahren

(1) Grundlage der Begutachtung ist der „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ vom 1. August 2002 (vgl. Anlage 1 zu dieser Verfahrensordnung).

(2) Das Begutachtungsverfahren beginnt mit dem Einholen der Stellungnahmen von zwei Gutachtern, die vom Leiter der

zuständigen Regionalen Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission aus der Gruppe der gemäß Art. 4 berufenen Gutachter bestimmt werden.

(3) Die Namen der Gutachter werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

(4) Gutachter kann nicht sein, wer von der Entscheidung persönliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat. Ein (Mit-)Autor bzw. (Mit-)Herausgeber kann nicht Gutachter des von ihm (mit-)gestalteten Unterrichtswerks sein. Dasselbe gilt für den Autor eines konkurrierenden Unterrichtswerks.

(5) Die Gutachter geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab, die einen begründeten Vorschlag für Annahme, Änderung oder Ablehnung des Unterrichtswerks enthält.

(6) Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen kann ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Der Zeitraum für das Begutachtungsverfahren verlängert sich dadurch entsprechend.

(7) Die Ausfertigung des zu begutachtenden Unterrichtswerks und die Stellungnahmen der Gutachter werden den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission zugeleitet. Diese geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen ihr Votum über Annahme, Änderung oder Ablehnung des vorgelegten Unterrichtswerks ab.

(8) Auf der Grundlage der Voten der Mitglieder spricht der Vorsitzende die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission aus. Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen der Mitglieder ist eine Sitzung der Regionalen Schulbuchkommission einzuberufen. Die Regionale Schulbuchkommission ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied der Regionalen Schulbuchkommission dies schriftlich beantragt.

Art. 9 – Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission

(1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird für die „Zulassung“, für die „Zulassung mit Auflagen“, für die „Zurückstellung bis zur Wiedervorlage einer veränderten Fassung“ oder für die „Ablehnung“ des Unterrichtswerks ausgesprochen.

(2) Die Empfehlung der „Zulassung“ oder „Ablehnung“ wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.

(3) Wenn die Empfehlung der Zulassung mit Auflagen verbunden ist, hat der Antragsteller in der Regel innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt sind. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Die abschließende Empfehlung der Zulassung oder Ablehnung wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.

(4) Wenn die Empfehlung mit der Möglichkeit der Wiedervorlage einer veränderten Fassung des Unterrichtswerks zurückgestellt wurde, stellt der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission nach Eingang der veränderten Fassung fest, ob diese den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission unmittelbar vorgelegt werden kann oder ob ein neues Zulassungsverfahren zu eröffnen ist.

Art. 10 – Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof

(1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird von der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle als feder-

führender Geschäftsstelle allen Diözesanbischöfen, für deren Bereich die Zulassung beantragt ist, zusammen mit der endgültigen Fassung des betreffenden Unterrichtswerks zur Erteilung der Zulassung für das betreffende Werk oder mit einer ablehnenden Empfehlung vorgelegt.

(2) Auf der Grundlage der Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission erteilt der Diözesanbischof auf einem Formblatt (Anlage 2 zu dieser Verfahrensordnung) die Zulassung für seine (Erz-)Diözese oder lehnt die Zulassung ab.

Art. 11 – Mitteilung der Entscheidung und Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist dem Antragsteller durch die federführende Regionale Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der entscheidungsrelevanten Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Unterrichtswerkes für den katholischen Religionsunterricht besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Diözesanbischofs kann jedoch nach Maßgabe der cc. 1732–1739 CIC Rekurs bei der Kongregation für die Glaubenslehre eingelegt werden.

(3) Im Falle einer die Zulassung ablehnenden Entscheidung eines Diözesanbischofs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeiten des Rekurses hinzuweisen.

Art. 12 – Eintrag der Zulassung in das Unterrichtswerk

(1) Die Zulassung ist in das Unterrichtswerk in Form eines Impressum einzutragen.

(2) Das Impressum lautet

– bei einem Lehrbuch:

„Zugelassen als Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von ... (Namen der Diözesen)“;

– bei einem Lehrerkommentar:

„Zugelassen als Lehrerkommentar zu dem zugelassenen Lehrbuch ... für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von ... (Namen der Diözesen)“;

– bei Ergänzenden Materialien:

„Zugelassen als Ergänzendes Material für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von ... (Namen der Diözesen)“.

Art. 13 – Mitteilung und Registrierung der Zulassung

(1) Die federführende Regionale Geschäftsstelle teilt dem Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz die Entscheidung der Diözesanbischöfe über die Zulassung des Unterrichtswerks mit.

(2) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz unterrichtet die beiden anderen Regionalen Geschäftsstellen über den Ausgang des Verfahrens.

(3) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule führt ein Verzeichnis aller in den einzelnen (Erz-)Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland für den katholischen Religionsunterricht zugelassenen Unterrichtswerke.

Art. 14 – Belegexemplare

Nach Erscheinen des zugelassenen Unterrichtswerks hat der antragstellende Verlag der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle kostenfrei die notwendige Anzahl von Exemplaren zur Weiterleitung an die Diözesanbischöfe, welche die Zulassung für ihren Bereich erteilt haben, an die Mitglieder der Regionalen Schulbuchkommission, an die Gutachter, die betreffende

Geschäftsstelle und an den Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung zu stellen.

Art. 15 – Inkrafttreten

(1) Die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ wird von den deutschen Diözesanbischöfen für ihren Bereich (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c. 33 CIC) in Kraft gesetzt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung treten die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ und der „Kriterienkatalog“ vom 26. September 1989 außer Kraft.

Köln, den 3. Januar 2003

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 29 Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht

Für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht gelten die folgenden allgemeinen und besonderen Kriterien (Zulassungsvoraussetzungen).

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Lehrbücher und Lehrerkommentare

Die Zulassung setzt voraus, dass die zur Prüfung vorgelegten Lehrbücher

- (1) mit den Richtlinien bzw. Lehrplänen, auf die sie Bezug nehmen, übereinstimmen;
- (2) die Aussagen der maßgeblichen kirchlichen Dokumente über Zielsetzung und Aufgabenstellung des katholischen Religionsunterrichts [vgl. 2 (2)] zugrundelegen;
- (3) mit der Lehre der Kirche in Einklang stehen;
- (4) den Anforderungen der Theologie und der erziehungswissenschaftlichen Bezugswissenschaften in fachlicher und methodisch-didaktischer Hinsicht genügen.

2. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrbüchern

Die Zulassung als Lehrbuch setzt näherhin Folgendes voraus:

- (1) Übereinstimmung mit den kirchlichen und staatlichen Richtlinien bzw. Lehrplänen
Die Lehrbücher müssen den Lehrplan (die Lehrpläne), auf den (die) sie Bezug nehmen, so konkretisieren, dass die wesentlichen Ziele und Inhalte der jeweiligen Schulart bzw. -form und der jeweiligen Jahrgangsstufe angemessene Darstellung finden.
Die Konkretisierung der Richtlinien bzw. Lehrpläne muss in einer duktisch strukturierten Form geschehen.
- (2) Zielsetzung und Aufgabe
Die verbindlichen Aussagen der Kirche über Zielsetzung und Aufgaben des Religionsunterrichts müssen die Konzeption der Lehrbücher grundlegend bestimmen. Maßgebend sind zur Zeit insbesondere: Das Directorium Catechisticum Generale (1997), die Apo-

stolischen Lehrschreiben „Evangelii Nuntiandi“ und „Catechesi Tradendae“ sowie der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ und das Bischofswort „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“.

Bei der Konkretisierung dieser Vorhaben müssen folgende Grundlinien beachtet und im Ergebnis erkennbar werden:

- Der Zusammenhang zwischen Glaube und Leben und die Vermittlung (Korrelation) zwischen diesen beiden Bereichen müssen dargestellt und einsichtig gemacht werden.
- Die Aufgabe des Religionsunterrichts, eine geordnete und systematische Einführung in den Glauben zu geben, setzt eine aufbauende Systematik in der Konzeption der Lehrbücher voraus.
- Die Anliegen und Ergebnisse des ökumenischen und interreligiösen Dialogs sind theologisch und didaktisch verantwortlich zu berücksichtigen.

(3) Lehre und Leben der Kirche

Bei der Auswahl und Darstellung der einzelnen Inhalte muss der Bezug zum Gesamt des Glaubens leitend sein. Die Glaubensinhalte müssen so zur Darstellung gebracht werden, wie sie vom kirchlichen Lehramt und der mit ihm verbundenen wissenschaftlichen Theologie verstanden werden. Eine einseitige Festlegung oder ein Übergewicht einzelner theologischer Richtungen sind zu vermeiden.

Die Lehrbücher müssen die erzieherische Aufgabe des Religionsunterrichts und seine Intention, zu einem christlichen Leben in Gemeinschaft mit der Kirche hinzuführen, unterstützen. Dies macht es erforderlich,

- dass die Bedeutung des Glaubens für das persönliche und gesellschaftliche Leben (z. B. Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) deutlich gemacht wird;
- dass die Morallehre der Kirche deutlich und motivierend zur Darstellung kommt;
- dass Formen und Gestalten des kirchlichen Lebens (Liturgie, Feste im Kirchenjahr, kirchliches Brauchtum, Heilige etc.) in angemessenem Umfang einbezogen werden.

Die spirituelle Dimension des Glaubens muss ausreichend deutlich werden. Durch die Aufnahme geeigneter Texte und Bilder (Gebete, meditative Texte und Darstellungen) soll das Lehrbuch zu persönlicher Frömmigkeit motivieren und zum Mitleben in der kirchlichen Gemeinschaft einladen.

(4) Methodisch-didaktische Anforderungen

Die Lehrbücher müssen unter Beachtung der differenzierten religiösen Situation in den heutigen Klassen in den Glauben einführen und so konzipiert sein, dass sie Schülern mit unterschiedlichen Glaubensvoraussetzungen und unterschiedlicher Verbundenheit mit der Kirche zur Förderung der religiösen Entwicklung dienen können.

Die Lehrbücher müssen in Konzeption und Ausgestaltung dem Anforderungsprofil der jeweiligen Altersstufe und Schulform bzw. Schulstufe angemessen sein. Sie müssen so konzipiert und nach Inhalt und Form gestaltet sein, dass die Arbeit mit ihnen zu nachprüfbareren Lernfortschritten führt.

Durch entsprechende Anregungen (z.B. kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte, Merksätze etc.) sollen

ein erfolgreicher Lernprozess und eine Ergebnissicherung gefördert werden.

Die Sprache der Lehrbücher muss dem Verständnishorizont der Schüler, aber auch dem behandelten Inhalt angemessen sein. Dasselbe gilt für Bildmaterialien und andere Beigaben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung von religiösem Grundverständnis, religiöser Sprachkompetenz und von religiösem Symbolverständnis zu widmen.

Nichtreligiöse Texte (Geschichten, Beispiele etc.) sind nur aufzunehmen, wenn sie didaktisch so integriert sind, dass ein eindeutiger und erkennbarer Bezug zur Zielsetzung des Religionsunterrichts vorhanden ist.

(5) Äußere Gestaltung

In Umfang und Gestaltung müssen die Lehrbücher den üblichen Anforderungen von Schulbüchern entsprechen.

Das Bildmaterial muss der Zielsetzung des Religionsunterrichts angemessen und didaktisch mit dem Text verbunden (d.h. nicht rein illustrierend) sein.

3. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrerkomentaren

Als Konkretisierung und Ergänzung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind für die Zulassung von Lehrerkomentaren die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen zu erfüllen.

- (1) Setzen Lehrbücher die Benutzung von Lehrerkomentaren voraus, sind auch die Lehrerkomentare zur Zulassung vorzulegen.
- (2) Die Lehrerkomentare müssen die Konzeption der zugehörigen Lehrbücher erschließen und begründen.
- (3) Sie müssen die erforderlichen fachwissenschaftlichen (insbesondere theologischen und erziehungswissenschaftlichen) Informationen zu den Unterrichtseinheiten der Lehrbücher bereitstellen und praktische Anregungen für die Planung, Durchführung und Analyse des Religionsunterrichts bieten. Darüber hinaus sollen sie weiterführende Anregungen sowie inhaltliche und methodische Alternativen vorstellen.
- (4) In Auswahl, Umfang und Darbietung ihres Stoffs müssen Lehrerkomentare den Anforderungen der jeweiligen Schularten bzw. Schulformen und der hier tätigen Lehrer Rechnung tragen.
- (5) Die Lehrerkomentare sollen den Erziehungsauftrag und die Verantwortung der Religionslehrer als Zeugen des Glaubens in ermutigender Weise deutlich machen.

4. Voraussetzungen für die Zulassung von ergänzenden Materialien

Für die kirchliche Zulassung von ergänzenden Materialien gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Die Materialien sollen eine wirkliche Ergänzungs- oder Vertiefungsfunktion im Rahmen des jeweiligen Lehrplans besitzen.
- (2) Sie müssen in ihrem Inhalt mit der Lehre der Kirche übereinstimmen.
- (3) Sie müssen eine didaktische Konzeption besitzen (keine bloßen Text- oder Materialsammlungen).

5. Inkrafttreten

Dieser „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katho-

lischen Religionsunterricht“ wird von den deutschen Diözesanbischöfen für ihren Bereich (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c. 33 CIC) in Kraft gesetzt.

Köln, den 3. Januar 2003

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 30 Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
Leitlinien mit Erläuterungen**

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. *Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.*

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt – unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen – bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. *Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.*

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. *Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.*

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. *Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.*

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt – unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten – bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. *Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.*

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (*Sacramentorum sanctitatis tutela*) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1).

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnestrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. *Versetzungen erfordern eine umfangliche Information.*

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. *Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen.*

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im

Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Die vorstehenden Leitlinien, die die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 26.9.2002 erlassen hat, setze ich mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 17. Januar 2003

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 31 Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Im Hinblick auf das Verfahren gemäß den Leitlinien wird Folgendes bestimmt:

1. **Erster Ansprechpartner ist Prälat Prof. Dr. Norbert Trippen**

Im konkreten Fall des Verdachts oder des erwiesenen Missbrauchs, nicht nur durch Geistliche und Laien im Pastoralen Dienst, sondern auch durch kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sind alle im kirchlichen Dienst Stehende verpflichtet, diesen Fall, der ihnen zur Kenntnis gebracht wurde, an Prälat Prof. Dr. Trippen weiterzuleiten. Auch alle anderen Personen, die von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhalten, sollen sich an ihn wenden. Dies gilt auch für die Opfer bzw. deren Erziehungsberechtigten.

2. **Geistliche und Laien im Pastoralen Dienst**

2.1 Bei Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst übernimmt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien.

Prälat Prof. Dr. Norbert Trippen gibt seine Informationen nach einer ersten Vorprüfung an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weiter, der unverzüglich den Erzbischof und den Generalvikar informiert und die weitere Bearbeitung entsprechend den Leitlinien übernimmt.

2.2 Bei Missbrauch durch Laien im kirchlichen Dienst, wird der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung unmittelbar in das Verfahren mit einbezogen.

2.3 Dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal steht ein „Arbeitsstab“ (vgl. Leitlinien I 1) im Bedarfsfall zur Seite. Diesem gehören zur Zeit an:

Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher, Offizial
Frau Monika Jansen, Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Neuss
Herr Dr. med. Manfred Lütz, Chefarzt des Alexianer-Krankenhauses, Köln-Porz

Herr Wilhelm Meller, Justitiar, Leiter der Hauptabteilung Recht

Frau Dr. Helga Peteler, Kinderärztin, Psychotherapeutin für Kinder und Erwachsene

Frau Margret Zimpel, Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Brühl

2.4 **Kirchliche Voruntersuchung**

Bei erhärtetem Verdacht wird eine kirchliche Voruntersuchung nach Can. 1717 CIC eingeleitet, womit ich den Offizial beauftrage.

2.5 **Kontakt mit der Staatsanwaltschaft**

Kontaktperson ist der Justitiar gemeinsam mit dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal.

3. **Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (vgl. Leitlinien IX.)**

Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt Prälat Prof. Dr. Trippen seine Informationen an den Generalvikar weiter, der den jeweiligen Vorgesetzten mit der weiteren Bearbeitung und Prüfung entsprechend der Leitlinien beauftragt. Bei Aufsichtspflicht wird der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung eingeschaltet.

4. **Öffentlichkeit**

Entsprechende Information an die Öffentlichkeit werden nur durch den Generalvikar durchgeführt.

Köln, den 17. Januar 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 32 **Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-West**

Die katholischen Kirchengemeinden
St. Clemens, Kempener Str. 4,
51469 Bergisch Gladbach-Paffrath
Herz Jesu, Altenberger Domstr. 140,
51467 Bergisch Gladbach-Schildgen

St. Konrad, An der Kittelburg 11,
51469 Bergisch Gladbach-Hand
bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-West.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-West“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Bergisch Gladbach. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-West, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/ den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.7.2002 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 19. Juni 2002

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Bergisch Gladbach-West

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Clemens, Kempener Str. 4, 51469 Bergisch Gladbach
Herz Jesu, Altenberger Domstr. 140, 51467 Bergisch Gladbach
St. Konrad, An der Kittelburg 11, 51469 Bergisch Gladbach

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des
Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

9. Juli 2002

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 33 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hardenberg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Mariä Empfängnis, Velbert-Nevigés
- Christi Auferstehung, Velbert-Nevigés-Siepen
- St. Antonius, Velbert-Tönisheide

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Hardenberg

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Hardenberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Velbert. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hardenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4 Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Oktober 2002 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 1. Oktober 2002

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges, St. Antonius von Padua, Velbert-Tönisheide, und Christi Auferstehung, Velbert-Neviges-Siepen, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Hardenberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GVNW 1960 S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Düsseldorf, Oktober 2002

Bezirksregierung Düsseldorf

48.46. 02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 34 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg-Moitzfeld

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Joseph, Bergisch Gladbach-Moitzfeld
- St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bensberg-Moitzfeld.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bensberg-Moitzfeld“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: 51429 Bergisch Gladbach. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bensberg-Moitzfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 2. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. Dezember 2002

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Bensberg-Moitzfeld

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Joseph, Bergisch Gladbach-Moitzfeld
und

St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des
Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

8. Januar 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 35 Goldenes Priesterjubiläum von Weihbischof Dr. Klaus Dick und Weihbischof em. Dr. Josef Plöger

Köln, den 22. Januar 2003

Aus Anlass des goldenen Priesterjubiläums von Weihbischof Dr. Klaus Dick und Weihbischof em. Dr. Josef Plöger, feiert unser Erzbischof mit den Jubilaren ein Dankamt im Kölner Dom am *Sonntag, 9. März 2003, um 15.00 Uhr*.

Hierzu sind alle Gläubigen ganz herzlich eingeladen.

Zugleich wird Weihbischof Dr. Klaus Dick aus dem aktiven Dienst verabschiedet; er hat dem Heiligen Vater seinen Rücktritt mit Vollendung des 75. Lebensjahres am 27. Februar 2003 angeboten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 36 Klerustreffen mit Jan Pieter Kardinal Schotte (Generalsekretär der Bischofssynode) am Montag, 17. März 2003

Köln, den 22. Januar 2003

Alle Priester und Diakone werden eingeladen zu einem Klerustreffen aus Anlass des 40-jährigen Priesterjubiläums unseres Erzbischofs, sowie des 20. Jahrestages seiner Ernennung zum Kardinal, des goldenen Priesterjubiläums von Weihbischof Dr. Klaus Dick und Weihbischof em. Dr. Josef Plöger, sowie der Verabschiedung von Weihbischof Dick aus dem aktiven Dienst am *Montag, 17. März 2003*.

Das Treffen beginnt mit einer Pontifikalvesper im Kölner Dom um 15.00 Uhr und wird fortgesetzt im Börsensaal, mit einer Ansprache von Jan Pieter Kardinal Schotte (Generalsekretär der Bischofssynode) und anschließendem Imbiss.

Alle Priester und Diakone werden hierzu auch noch gesondert eingeladen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 37 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 8. Januar 2003

Der Herr Erzbischof hat folgende neue Namen für Seelsorgebereiche festgelegt:

Dekanat Euskirchen

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach“

Dekanat Köln-Mülheim

Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus“

Dekanat Altenberg

Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Leichlingen/Witzhelden“

Dekanat Mettmann

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Velbert-West“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 38 Termin für die Kirchenvorstandswahl 2003

Köln, den 8. Januar 2003

In Übereinstimmung mit allen fünf (Erz-)Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen wird für den Bereich des Erzbistums Köln die Durchführung der turnusgemäß im Jahr 2003 stattfindenden Kirchenvorstandswahl auf den 15./16. November 2003 festgelegt. Diese Anordnung bezieht sich auch auf die innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz gelegenen Kirchengemeinden des Erzbistums Köln.

Die Kirchenvorstände erhalten, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, zur Vorbereitung der Wahl und zu ihrer Durchführung eine ausführliche Information, die für September 2003 vorgesehen ist.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 39 Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung

Köln, den 23. Januar 2003

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Zusammenhang mit Problemen des Transsexualismus zur Frage Stellung bezogen, ob in den Kirchenbüchern Änderungen vorzunehmen sind, wenn Gläubige sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und diese Umwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt wurde.

Die Kongregation für die Glaubenslehre ordnet im Einvernehmen mit der Kleruskongregation an, dass der im Taufbuch ursprünglich eingetragene geschlechtsspezifische Name in Folge eines solchen operativen Eingriffs *nicht* verändert werden darf. Wohl aber muss am Rand der Taufeintragung eine Notiz über die erfolgte Operation angebracht werden, sofern die Geschlechtsumwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt worden ist. Genaue Angaben über die entsprechende zivilrechtliche Entscheidung (Name der entsprechenden Behörde, Datum und Aktenzeichen) sind dabei anzuführen; die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Taufakten zu nehmen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 40 Warnung vor der Firma „Das Regionale Online – DeNetMedia GmbH“

Wir übernehmen eine Warnung des Erzbistums Bamberg:

Es wird gewarnt vor der Firma „Das Regionale Online – DeNetMedia GmbH“ aus 06018 Halle a. d. Saale. Diese Firma schickt an Kindergärten, Pfarrämter und andere kirchliche Einrichtungen Angebote, die sie als „Korrekturabzug und Freischaltungsantrag“ bezeichnet. Durch die Aufmachung wird der Eindruck erweckt, als würde eine Verbindung zu einem Telefonbuchverlag bestehen. Angeboten wird die Aufnahme der Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer von katholischen Einrichtungen in ein Verzeichnis im Internet, das „Das Regionale Online“ genannt wird. Im Angebot wird der Eindruck vermittelt, dass der Grundeintrag kostenfrei sei.

Tatsächlich wird jedoch eine jährliche Gebühr von 845,00 € zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer = 135,20 €, insgesamt 980,20 € erhoben. Falls die katholischen Einrichtungen den Auftrag erteilen, aber die Rechnung nicht bezahlen, erfolgt eine Mahnung durch Rechtsanwalt Wolfgang Gierk aus Hannover, der in einer Kostennote weitere 102,06 € beansprucht. Es wird dringend empfohlen, keinen „Korrekturabzug und Freischaltungsantrag“ zu unterzeichnen und die Rechnung der genannten Firma nicht zu bezahlen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 41 Anschluss der Kirchengemeinden an das Internet

Köln, den 8. Januar 2003

Die Datensicherheit der auf dem Rechner / den Rechnern einer Kirchengemeinde gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten ist unbedingt vor einer Gefährdung durch Ausspähung, Manipulation oder Zerstörung zu bewahren.

Wenn sich Kirchengemeinden für einen Internet-Anschluss entscheiden, ist daher mindestens eine der nachfolgend genannten Maßnahmen zu ergreifen:

1. Internet-Zugang ausschließlich auf einem separaten, von den übrigen Rechnern der Gemeinde physikalisch getrennten Rechner.
2. Einsatz einer Firewall-Software zur Absicherung des Internet-Zugangs (enthalten in Windows XP bzw. als Zusatz-

produkt). Diese Software muss so konfiguriert werden, dass sie jeglichen Verbindungswunsch von außen auf den Rechner bzw. das Netz der Gemeinde ablehnt. Das Produkt ist stets auf dem aktuellen Versionsstand zu halten; hierfür empfiehlt sich ggf. der Abschluss eines Software-Pflegevertrages.

3. Verschlüsselung der personenbezogenen Daten (z. B. mit Windows 2000 Professional und Windows XP Professional, jedoch jeweils nur in NTFS-Dateisystem). Der Internet-Zugang darf dabei nur in einer Benutzerkennung durchgeführt werden, die keinen Zugriff auf die verschlüsselten Daten besitzt.

In jedem Fall sind (unabhängig von einem Internet-Anschluss!) die Rechner der Kirchengemeinde durch eine Antiviren-Software zu schützen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Software stets aktuell gehalten wird, bei vorhandenem Internet-Anschluss möglichst durch automatische Updates.

Für die Realisierung der genannten Schutzmaßnahmen bitten wir die Kirchengemeinden, sich ggf. eines geeigneten DV-Dienstleisters zu bedienen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die EDV-Revision im Generalvikariat (Tel.: 02 21/16 42-12 46).

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die bisher geltende Bekanntmachung vom 8. November 1999 (AK 1999, Nr. 307) wird damit aufgehoben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 42 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner

Der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, lädt interessierte Ehrenamtliche aus dem Erzbistum Köln zu einem Einkehrtag am Samstag, dem 29. März 2003, 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr, in den Börsensaal der Industrie- und Handelskammer zu Köln zum Thema „Der Rosenkranz – die gebetete Bibel. Einführung in die christologischen Geheimnisse des lichtreichen Rosenkranzes“ ein.

Eintrittskarten für den Besinnungstag mit Herrn Kardinal Meisner können zum Preis von 5,00 Euro bis zum 28. Februar 2003 ausschließlich über die Pfarrämter schriftlich bestellt werden beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Frau Sandra Behrendt, 50606 Köln.

Die Zusendung der Eintrittskarten erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Bestellungen mit Rechnung und vorbereitetem Überweisungsträger. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Sollten nach Anmeldeschluss der Pfarreien noch Karten zur Verfügung stehen, können interessierte Einzelpersonen diese unter obiger Adresse beziehen.

Nr. 43 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote für Priester hin.

A) Haus Schönenberg (Bildungsstätte der Diözese Rottenburg/ Stuttgart), Ellwangen/Jagst

- Termine:* (1) 7. 4. (18 Uhr) bis 11. 4. 2003 (10 Uhr)
(2) 17. 11. (18 Uhr) bis 21. 11. 2003 (10 Uhr)
- Leitung:* P. Dr. Felix Schlösser CSsR, Kloster Geistingen, Hennef/ Sieg
- Thema:* „Heilende Begegnungen mit Jesus „ (Vortags-exerzitien mit geistlichen Impulsen, Gebet, Schweigen, Gespräch)
- Anmeldung:* Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen, Tel. 07961/91 93-40, Fax -44, E-Mail: benrd.wagner@redemptoristen.de

B) Collegium Canisianum, Innsbruck

- Termin:* 24. 8. (abends) bis 30. 8. 2003 (früh)
- Leitung:* P. Klaus M. Schweiggel SJ, Wien
- Thema:* „Tristitia secundum deum“ (2Kor 7,10). Geistliche Zugänge zu Verlust- und Trauererfahrung
- Form:* Gemeinschaftsexerzitien. Impulse zur Schriftbetrachtung, Eucharistiefeyer, Schweigen, Aussprache
- Anmeldung:* Collegium Canisianum, P. Minister, Tschurtschenthaler Str. 7, 6020 Innsbruck / Österreich. Tel. 00 43/512/59463-0, Fax -48, E-Mail: office.canisianum@tirol.com

C) Benediktinerabtei Weltenburg

- Termin:* 29. 9. (18 Uhr) – 3. 10. 2003 (9 Uhr)
- Leitung:* Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
- Thema:* „Ich glaube“. Gedanken und Anregungen zum Glaubensbekenntnis

- Form:** Schweigeexerzitien
Termin: 10. 11. (18 Uhr) – 15. 11. 2003 (9 Uhr)
Leitung: Pfr. Josef Brander, Priesterseelsorger der Diözese München-Freising
Thema: „Ehre sei Gott in der Höhe – Friede den Menschen auf Erden“ (Lk 2,14). Lichtblicke für heute im Lukas-Evangelium
Form: Schweigeexerzitien
Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg (Donau), Tel. 0 94 41/204-0, Fax -137

Nr. 44 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich:“ am 8. / 9. März 2003

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 8./9. 3. 2003 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag, 14.00 Uhr

Informationszettel werden an die Pfarreien, Jugendämter und Religionslehrer verschickt. Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Anmeldung und Information bei Repetent Dr. Stefan Heße, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 02 28/26 74-0 oder 26 74-140.

Nr. 45 Konveniat für alkoholranke Geistliche (Priester, Diakone, Ordensmänner)

Seit vielen Jahren (sechs mal im Jahr) treffen sich regelmäßig alkoholranke Geistliche in Koblenz zu einem gemeinsamen Konveniat. Die Teilnehmer kommen aus verschiedenen Diözesen. Betroffene Geistliche – auch aus unserer Diözese – sind herzlich eingeladen. Informationen erhalten Sie bei:

Herrn Pfarrer Josef Krämer, Burgstraße 35, 54450 Freudenberg.

Nr. 46 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Suitbertus im Seelsorgebereich „Angerland/Kaiserswerth“ des Dekanates Düsseldorf-Nord steht eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Hermann-Josef Schmitz, Tel.: 02 11-40 11 91 oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21-16 42-15 12.

In der Pfarrei Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten, wird eine Wohnung für einen Ruhestandspriester oder Subsidiar frei. Interessenten können sich mit Pfarrer Norbert Prümm, Tel.: 0 22 51-6 16 21 in Verbindung setzen.

Nr. 47 Offene Stellen für pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich B (Erftstadt-Borr/-Friesheim/-Niederberg/-Erp/-Pingsheim/-Weiler i. d. Ebene), Dekanat Erftstadt, wird ein Ruhestandspriester als Subsidiar gesucht. Interessenten können sich mit Pfarrer Willi-Josef Platz, Tel.: 0 22 35-52 86 und -7 43 11 in Verbindung setzen.

Nr. 48 Personalchronik

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 18. Dezember 2002 den Pfarrer Lambert Schäfer unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Definitor im Dekanat Meckenheim/Rheinbach bis 31. März 2006 ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

2002

1. 10. Banse Pater Klemens-Maria OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Hardenberg im Dekanat Mettmann;
25. 10. Felten Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-West und für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Bergisch Gladbach-West im Dekanat Bergisch Gladbach;
27. 11. Ezumezu Nwokedi Francis, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof weiterhin vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Juli 2003 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Ägidius in Bornheim-Hersel, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Georg in Bornheim-Widdig im Seelsorgebereich B des Dekanates Bornheim;
27. 11. Mejia Ovalle José Salvador, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof weiterhin vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Juli 2003 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Simon und Judas in Wachtberg-Villip im Seelsorgebereich Wachtberg des Dekanates Meckenheim/Rheinbach;
2. 12. Schüpp Hartwig-Maria, zum Diakon in der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch;
3. 12. Janßen Heinz-Peter, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bensberg-Moitzfeld;
18. 12. Berg Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach im Dekanat Euskirchen;
30. 12. Klauke Paul, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes Leichlingen/Witzhelden im Dekanat Altenberg;

2003

1. 1. Adelpkamp Alfons, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Maria Magdalena in Bonn-Endenich im Seelsorgebereich C des Dekanates Bonn-Nord;
1. 1. Adolf Peter, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Marien in Bonn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Mitte;
1. 1. Domagalski Dr. Bernhard, Dechant, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Evergislus und

- Hellig Kreuz in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
1. 1. Fischer Rainer, Msgr., Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Jakobus in Köln-Widdersdorf und zum Pfarrvikar an St. Severin in Köln-Lövenich im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Lindenthal;
 3. 1. Pütz Karl-Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes Buderich im Dekanat Neuss-Nord;
 8. 1. Stratmann Gerd, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Stadtpräses der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) und zum Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Wuppertal für weitere sechs Jahre;
 9. 1. Nedumkallel Joseph, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zum Kaplan zur Aushilfe zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Wuppertal-Elberfeld und zum Hausgeistlichen am St. Josef Zentrum für Orthopädie u. Rheumatologie in Wuppertal;
 13. 1. Joseph Pater David SMM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Februar 2003 für drei Jahre zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Süd;
 13. 1. Rego Pater Robert Jerald SMM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Februar 2003 für drei Jahre zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Süd;
 13. 1. Rüssel Stephan, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an Zum Hl. Geist und an St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
 15. 1. Wißkirchen Willi, mit Wirkung vom 1. März 2003 zum Pfarrer in der Psychiatrieseelsorge am Alexianer-Krankenhaus in Köln-Porz und im Stadtdekanat Köln;
 15. 1. Zöllner Joachim, Kaplan, zum Pfarrer an St. Walburga in Overath und zum Rektoratspfarrer an Maria Hilf in Overath-Vilkerath im Seelsorgebereich A des Dekanates Overath;
 20. 1. Krämer Albert, mit Wirkung vom 1. April 2003 zum Diakon an St. Heinrich, St. Maria von den Engeln, St. Margareta und St. Stephanus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl-Mitte des Dekanates Brühl;
 30. 1. Beyrich Ekkehard, mit Wirkung vom 1. Juni 2003 zum Diakon in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus Dormagen und zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Maria vom Frieden und St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, Zur Hl. Familie in Dormagen-Horrem und St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich Dormagen-Süd des Dekanates Dormagen;
 1. 2. Kalathuparambil Pater Mathew CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Kaplan an St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Dekanates Neunkirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

7. 1. den Pater Maximiliano Cappabianca OP im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 als Kaplan an St. Andreas, St. Lambertus, St. Maximilian und St. Mariä Empfängnis in Düsseldorf entpflichtet;
7. 1. die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Kruse auf die Pfarrstelle St. Johann Baptist in Köln-Thenhoven angenommen und ihn mit Wirkung vom 15. Juli 2003 als Pfarrer daselbst und als Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Worringen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
7. 1. den Pater Emmanuel Renz OP im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Februar 2003 als Mitglied des Priesterrates und als Pfarrverweser an St. Andreas in Düsseldorf entpflichtet;
20. 1. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinz Büsching auf die Pfarrstellen Liebfrauen in Hennef und St. Remigius in Hennef-Happerschoß angenommen und ihn mit Wirkung vom 18. August 2003 als Pfarrer daselbst, Pfarrvikar an St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath, Dekanatsjugendseelsorger und Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich E des Dekanates Hennef entpflichtet.

Es starben im Herrn am:

- 2002
25. 11. Fernandez William Antony, Pfarrer i. R., 77 Jahre alt;
30. 12. Daßler Johannes Pfarrer i. R. 74 Jahre alt;
2003
16. 1. Pistor Johannes, Msgr., Studiendirektor i. R., 87 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

8. 1. Bauer Annette, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft im Dekanat Köln-Nippes;
20. 1. Herzog Br. Marco OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Februar 2003 zum Ordensbruder in der Psychiatrieseelsorge des Kreisdekanates Mettmann.

Es wurde entpflichtet am:

- 2002
30. 11. Thielmann Christina, als Gemeindereferentin in der Krankenhauseelsorge am Reha-Zentrum Reichshof in Reichshof-Eckenhagen.

Es wurde beurlaubt am:

1. 2. Buballa Thomas, Pastoralreferent, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 31. Januar 2004, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit reduziertem Beschäftigungsumfang.

Zur Post gegeben am 3. Februar 2003